**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 10 (1894)

Heft: 5

**Artikel:** Was soll nach Verwerfung von Art. 34 der Bundesverfassung

geschehen?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578637

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fund und unverdorben mit einem reichen Schate beruflicher Renntniffe und Menschentugenben in die liebe Beimat gurud. wohlbefähigt, beinerseits als Borbild treuer Pflichterfüllung wieder einer nachfolgenden Generation zu dienen. Ich wurde gerne noch langer mit bir plaudern und bir noch manches ans Berg legen - es fonnte bir aber langweilig merben und dem Redattor ber Raum mangeln und fo schließe ich benn mit einem herglichen "Bhut Gott"!

Blüdauf! Blüdauf! bu junger Mann; Die schöne Welt steht vor dir offen. Du trittft nun auf ber Lebensbahn Mit Jugendmut und frohem hoffen. So zieh mit Gott, du junger Mann, Begleitet von der Citern Segen, Die Thiane, die beim Scheiben rann, Ruf' oft in bir ein ernftes Regen. Es hat auch heut wohl allerwärts Das Sandwert feinen gold'nen Boben -Doch blicke betend himmelmärts, Denn aller Segen fommt von oben.

### Berficherung gegen Unfälle.

Um letten Sonntag, ben 22. April, tagte im Sotel gum "Bfauen" in Burich die fonftituierende Generalversammlung ber schweiz. Gewerbe=Unfallkasse, welche die ben Interessenten zugestellten Statuten und Regulative in globo genehmigte. Als Sig ber Benoffenschaft wurde feiner centralen Lage wegen Zürich erkoren und ben Statuten gemäß ein Borftand von 7 Mitgliedern gewählt, deren P: äfident ber auch in weitern Kreisen, namentlich ben Mitgliedern des ichweiz. Schreinermeiftervereins wohl bekannte Berr Gb. Frit'fchi gum Strobhof in Burich ift. - Aus hier nicht gu erwähnenden Gründen wurde durch Urabstimmung die Auflösung der Unfalltaffe ichweiz. Schreinermeifter auf ben 30. Juni 1894 befchloffen. Mit Rudficht barauf, bag bie obli= gatorische staatliche Kranken= und Unfallversicherung, welche übrigens die Gewerbetreibenden nach den beiden Borlagen von Forrer und Greulich noch mehr belaftet als jest das Haftpflichtgeset, in unabsehbare Ferne gerückt und die auf Aftien beruhenden Berficherungs:Inftitute, Diefe Belegenheit benutend, exorbitante Prämien verlangen, murbe in obiger Bersammlung das Prinzip der gegenseitigen Bersicherung warm befürwortet und namentlich betont, daß die Versicherung auf einer breiten Bafis angelegt werden muffe, b. h. man folle die Wohlthat der gegenseitigen Unfallversicherung auch andern Bewerben als nur bloß einzelnen Bernfegmeigen gemähren.

Die auf bem Bringip ber Begenseitigkeit beruhenbe Schweiz. Gewerbe=Unfallkasse" besteht aus ichweiz. Gewerbetreibenden. Der Berficherungsfreis behnt fich also nicht bloß auf einen bestimmten Industriezweig aus, sondern es ist jedem in der Schweiz wohnhaften Gewerbetreibenden ermöglicht, fich felbst oder sein Arbeitspersonal gegen bie materiellen Schabensfolgen forperlicher Berufsunfälle bei genanntem Institut zu versichern und zwar das lettere mit und ohne Ausbehnung ber Berficherung auf die

Saftpflichterfaganfprüche.

Wer die Barte und die Dehnbarkeit des Saftpflichtgesetes fennt und berücksichtigt, welch' enorme Prämien die Privat= gefellschaften verlangen und gubem ftets befürchten muß, bag ihm nach einem schwereren Unfalle die Bolice gefündet wird, ber wird die Schweiz. Gewerbe=Unfallkaffe leb= haft begrüßen und nicht lange zögern, derfelben beizutreten.

Da biefes neue Inftitut bereits eine Berficherungssumme von über Fr. 1,500,000. - repräsentiert, fo mare also ber Grundstein zu einem finanziell fichern Unternehmen gelegt, nachbem nämlich ber Beitritt allen Berufszweigen geöffnet ift.

Es eriftieren in ber Schweiz bereits mehrere auf bem Bringip ber Gegenseitigkeit beruhende Berficherungsanftalten, jo 3. B. gegen Fenerschaben und auf bas Leben. Alle biefe

Unftalten, welche ihren Wirkungsfreis nicht bloß auf einen bestimmten Geschäftszweig ausgedehnt haben, marichieren gang vorzüglich und sehen wir daher gar nicht ein, warum ein ähnliches Inftitut, welches die Berficherung gegen Unfälle bezwedt, bei einem mäßigen Prämienfage nicht ebenfalls prosperieren fonnte.

Der Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse ein herzliches "Glückauf"! — Unmelbungen jum Beitritt find an herrn Eb. Fritichi gum Strobhof in Burich gu

## Was foll nach Verwerfung von Art. 34 der Bundesverfassung geschehen?

lleber biefe bom Centralausichuß bes ichweiz. Gemerbevereins zu behandelnde Frage fühlen wir uns verpflichtet, unfere Unfichten gu veröffentlichen, in ber hoffnung, bag dieselben leitenden Ortes vielleicht doch einigermaßen berücksichtigt werben.

Die beim Rampfe um Annahme bes Gewerbeartifels in einigen Blättern und besonders im "Gewerbe" angewandten "Mittel" wollen wir gerne vergeben und vergeffen, unter anderm auch das geistreiche "Gespräch" in der der Abstim-mung vorangegangenen Nummer, und nur furz bemerken, bag ber Bormurf, bie St. Galler hatten nur aus "Täubi" verworfen und es fomme hier nur barauf an, mas Giner oder Zwei fagen und dann laufen die andern mit, auf Unrichtigkeit beruhten. Die erweiterte Kommission des Sandwerksmeiftervereins besteht aus lauter Leuten, welche als Lehrling, Gefelle und Meifter ihre prattifchen Erfahrungen gemacht haben und keinem Leithammel folgen würden, und wenn die hauptversammlung gefunden hatte, ber neue Artifel fet für die handwertsmeifter vorteilhaft, fo hatte fie den= felben trot allem, was vorangegangen war, mit Freuben angenommen und nicht einstimmig berworfen. Die St. Baller find auch heute gerne bereit, ju jeder für die Sandwerks= meifter unzweifelhaft gunftigen Revifton bie Sand gu bieten, können aber dieselbe nur in einer Ginschränkung des Art. 31 der Bundesverfaffung erblicken.

Was die Bildung von obligatorischen Berufsgenossen= ichaften anbelangt, murben wir vor ber Sand für geraten finden, diefelben fallen gu laffen. Das Brojeft "Gutenberg" und basjenige bes ichweiz. Gewerbevereins, fowie bie bon Berrn Grofrat Demme im Gewerbeverein Bern letthin aufgestellten Thesen erfreuen fich meder ber Sympathie der Bevölkerung, noch berjenigen einer großen Bahl von Sandwerts= meiftern; fie mogen ja gut gemeint fein; aber alle barin enthaltenen und nicht ichon jest bestehenden Rechte ber Sandwertsmeifter murben fich in Wirklichfeit als illusorisch erweisen, weil die Zustimmung der Arbeiter erforderlich ware und diefe - barüber liegt besonders im Sinblid auf die gegenwärtige Strifebewegung wieder volle Bewigheit vor absolut unannehmbare Bedingungen hiezu ftellen murden.

Auch ber vom schweiz. Gewerbeverein 1888 elaborierte Ratechismus über das Berhältnis zwischen Meiftern und Arbeitern burfte faum auf die Annahme burch bas Schweizer= volt gablen; man ift allgemein ber Anficht, bag in Sinficht auf "Arbeiterschut" nun das billigerweise zu Erwartende ge= ichehen fei. Und betreffend das Lehrlingsmesen wird man 3. B. ben St. Gallern taum vorwerfen tonnen, daß fie nicht mit besonderer Opferfreudigkeit zu allen bisher verlangten Reformen geftanden seien; aber zu viel ift auch bier zu viel und nach unfern Erfahrungen hat es ben Lehrlingen noch felten geschabet, wenn fie anfangs ein wenig "unten burch" mußten.

Also mache man sich nur keine Ilusionen in dieser Sinficht, oder es wird fich bei einer fünftigen Abstimmung von neuem zeigen, daß der schweizerische Sandwerker- und Gewerbeftand bei weitem nicht einig bafteht. — Warum foll nun aber der Schweiz. Gewerbeverein nicht vor allem bas zu erkämpfen suchen, worüber alles einig ift?

"Krieg bem Schwinbel, Schutzberreblichen Arbeit!" Das jei vor allem die Parole! es ist auch gewiß heutzutage das allerdringenbste. Dieser Schutz kann aber wirksam nicht durch Genossenschaftskammern, sondern nur durch eidgenössssische oder kantonale Gesetze verliehen werden, jedoch erst dann, wenn die unbeschränkte Handelszund Gewerbefreiheit gefallen ist.

Sage man nur beutlich im Revisionsartikel, daß man bies wolle und nichts anderes; revidiere man den Schlußsat von Art. 31 in dem Sinne: "Diese Berfügungen dürfen den Grundsatz der Handels= und Geswerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als dieszur Bekämpfungjedes die öffentliche Moral gefährdenden Geschäftsganges und gemeinschädlicher Konkurrenz nüglich ersscheint," und wir wetten darauf, daß derselbe vom Bolke nicht verworfen wird.

Aber freilich: man muß eben wollen!

gg.

# Schweizer. Gewerbeverein.

(Offizielle Mitteilung).

Die Mitglieber bes Centralvorstandes sind eingeladen zu einer ordentlich en Situng auf Montag den 30. April 1894, vormittags 10 Uhr, in das Bureau des Bereins, Börsengebände in Zürich, zur Behandlung folgender

Traktanden:

- 1. Beit, Programm und Traktanben nächfter Delegiertenversammlung.
- 2. Jahresrechnung pro 1893.
- 3. Programm für die Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in Genf 1896.
- 4. Bublitationen in frangöfischer Sprache.
- 5. Anerkennungs-Diplome für dienfttreue Arbeiter.
- 6. Was foll nach Verwerfung von Art. 34ter ber Bunbesverfassung geschehen?
- 7. Bericht über die Ergebnisse der Erhebungen betreffend: a) Förderung der Berufslehre beim Meister; b) Konsumvereine.
- 8. Schweizerisches Hausiergesetz.
- 9. Allfällige weitere Anträge resp. Anregungen.

Für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins in Herisau sind als Datum der 30. Juni und 1. Juli und folgende Traktanden in Aussicht genommen:

- 1. Jahresbericht und Jahresrechnung pro 1893.
- 2. Wahl des Vorortes pro 1894—1897.
- 3. Wahl bes Centralpräfibenten.
- 4. Wahl ber Centralvorftandsmitglieber.
- 5. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1894.
- 6. Beftimmung bes Ortes nächster Delegiertenversammlung.
- 7. Antrag des Centralvorstandes beir. Statutenrevision. 8. Förderung der Berufslehre beim Meister. (Referat
- bes Hrn. Nationalrat Wilb in St. Gallen). 9. Der Befähigungsnachweis im Handwert. (Referat bes
- Heilt, Redattor der "Schweizer. Schuhmacherztg."

  10. Kurzer Bericht über die diesjährigen Lehrlingsprüfsungen. Allfällige weitere Anträge resp. Anregungen.

# Unfallkaffe schweiz. Schreinermeifter.

Schaffhausen, 23. April 1894.

Tit.!

Wir beehren uns hiemit, Ihnen das Resultat der vorgenommenen Urabstimmung betreffend die Auflösung unserer Genoffenschaft auf Ende Juni 1894 wie folgt zur Kenntnis zu bringen:

Bon 112 ftimmberechtigten Mitgliedern gingen 94 Stimm=

zebbel ein. Davon stimmten für die Auslösung 81 und gegen dieselbe 12 Mitglieder; 1 Stimmzeddel war ungültig.

Die Auflösung ber Genossenschaft auf Ende Juni 1894 ist bemnach mit mehr als  $^2/_3$  Stimmenmehrheit sämtlicher Mitzglieder beschlossen. Mit dem 30. Juni 1894, nachts 12 Uhr, erzlöschen sämtliche ausgestellten Policen, dagegen bleiben die Mitglieder gemäß § 8 der Statuten für allfällig rückftändige Prämien und Nachschüsse z. haftbar.

Die Verifikation und Zählung der Stimmzeddel fand am 22. April durch die Herren Gust. Fröhle von Basel, Rob. Müller von St. Gallen und G. Wagen von Schaffhausen statt. Hochachtend

Unfallfaffe ichweizerischer Schreinermeifter:

Der Bizepräsident: Ragaz-Leu.

Der Sekretär: G. Egli.

# Verbandswesen.



Etwas für die Zimmermeister. (Korresp.) Zur Zeit vergeht fast kein Tag, ohne daß man von Streiks und abermals Streiks liest in dieser ober jener Branche. Ein solcher drohte auch letzter Tage von den Zimmerzgesellen in Zürich auszubrechen. — Wer nun weiß, wie gerade in unsserm Handwert im Winter die Arbeitszeit so kurz demessen, so daß man im Sommer genötigt ist, die Zeit auszunützen (die längste Arbeitszeit

beträgt ca. 11 Stunden), kann benn doch kaum begreifen, daß die Leute immer weniger arbeiten und noch mehr Lohn wollen. Würden die Preisansätze, welche die Meister an die Kundschaft stellen können, im richtigen Verhältnis zu den Ansprüchen der Gesellen stehen, so hätten diese Forderungen einen Sinn. Aber das ist eben im weitaus größten Teile nicht der Fall. — Der Meister und Arbeitgeber ist heutzutage von Gesetzswegen gegenüber dem Arbeiter wenig oder gar nicht geschützt, hat nebst dem obligaten Verdrußt noch mit einer bösen Konkurrenz zu kämpfen, kann hie und da noch schauen, wie er zu seinem Gelbe kommt 2c.

Ist aber biesem Uebelstande nicht ganz oder boch teilweise abzuhelsen? Ich glaube wohl. Lernen wir in dieser hinssicht von den Arbeitern. Gründen wir einen schweizer. Zim mermeisterverband; machen wir uns in gewissen. Beziehungen solidarisch und seien wir überzeugt, daß wir, nebst Gewinnung vieler Borteile für unfer Handwerk, auch im stande sind, den Streikereien einen Damm entgegenzusegen.

Möchten biese Zeilen etwas zur Gründung eines Meistervereins beitragen. Wenn ber lokale Zimmermeisterverein einer größern Stadt die Sache an die Hand nähme und eine Versammlung behufs Gründung obgenannten Verbandes ausschriebe, so dürste er sicher sein, daß sich eine stattliche Anzahl Kollegen einfinden würden, welche ihm für diese Mühe dantbar sind. Giner im Namen Mehrerer.

Der Schmiede und Wagnerstreit in Burich, ber seit lettem Montag bauert, umfaßt ca. 120 Gesellen.

## Bau-Chronik.

Bauten für das eidg. Schützensest in Winterthur 1895. Nach dem Situationsplan für die Festbauten des eidgenössischen Schützensestes sind 180 dis 200 Scheiben für die Distanz 300 Meter, sowie ca. 20 Nevolverscheiben in Aussicht genommen. Die große Festhalse würde für 4000—4500 Personen Raum bieten. Der Situationsplan wird definitiv vom Organisationssomitee demnächst sestgestellt werden. Es wird gerühmt, daß derselbe sowohl vom Standpunkte des Schützen, wie von demjenigen des Festbesuchers aus ein sehr glücklich gewählter sei.